Die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG ist keine (verbotene) Beihilfe

Gericht/Az:	EuGH, Urteil vom 28.6.2018 - C 203/16 P
Fundstelle:	juris
Gesetz:	§ 8c Abs. 1a KStG
Streitfrage:	Verstößt die Sanierungsklausel zur Rettung von Verlustvorträgen nach einer Anteilsübertragung im Sinne des § 8c Abs. 1 KStG gegen europäisches Beihilferecht?

Untergang des Verlustabzugs nach § 8c Abs. 1 KStG

Werden innerhalb von fünf Jahren mehr als 25 %, aber höchstens 50 % des gezeichneten Kapitals, der Mitgliedschaftsrechte, der Beteiligungsrechte oder der Stimmrechte an einer Körperschaft übertragen, so verfallen nach § 8c Abs. 1 Satz 1 KStG ungenutzte Verluste anteilig in Höhe des prozentualen Beteiligungswechsels. Ungenutzte Verluste sind nach § 8c Abs. 1 Satz 2 KStG nicht mehr abziehbar, wenn mehr als 50 % auf einen Erwerber übertragen werden.

Rettung der Verlustabzüge durch die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG

Im Juni 2009 wurde mit dem Bürgerentlastungsgesetz Krankenversicherung die Sanierungsklausel des § 8c Abs. 1a KStG eingefügt. Nach dieser neuen Bestimmung darf eine Körperschaft auch im Fall eines schädlichen Beteiligungserwerbs im Sinne von § 8c Abs. 1 KStG rückwirkend ab dem 1.1.2008 unter folgenden Voraussetzungen einen Verlustvortrag vornehmen:

- Der Beteiligungserwerb erfolgt zum Zweck der Sanierung der Körperschaft,
- das Unternehmen ist zum Zeitpunkt des Erwerbs zahlungsunfähig oder überschuldet oder von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bedroht,
- die wesentlichen Betriebsstrukturen werden erhalten – was im Wesentlichen dann der Fall ist, wenn Arbeitsplätze erhalten werden, eine wesentliche Betriebsvermögenszuführung erfolgt oder Verbindlichkeiten erlassen werden, die noch werthaltig sind,
- innerhalb von fünf Jahren nach dem Beteiligungserwerb erfolgt kein Branchenwechsel und
- das Unternehmen hatte zum Zeitpunkt des Beteiligungserwerbs nicht den Geschäftsbetrieb eingestellt.

EU-Kommission beurteilt § 8c Abs. 1a KStG als unzulässige Beihilfe

Die EU-Kommission[1] hat die Sanierungsklausel in 2011 als eine rechtswidrige Beihilfe angesehen und forderte die Bundesrepublik Deutschland auf, alle gewährten Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern.

Die Nichtigkeitsklage der Bundesrepublik wurde wegen Überschreitens der Klagefrist als nicht zulässig abgewiesen[2]. Nichtigkeitsklagen von Unternehmensseite wurden in der Vorinstanz vom EuGH[3] abgewiesen und die

1 EU-Kommission, Beschluss v. 26.1.2011 - 2011/527/EU.
2 EuGH, Beschluss v. 3.7.2014 - C-102/13 P, juris.
3 EuG, Urteil v. 4.2.2016 T-287/11, juris.

Auffassung der Kommission zur Rechtswidrigkeit der Sanierungsklausel bestätigt.

Dagegen hält der EuGH die sog. „Sanierungsklausel“ des § 8c Abs. 1a KStG aufrecht und „kassiert“ das entgegenstehende Urteil des EuGH und den damaligen Nichtigkeitsbeschluss der EU-Kommission. Damit können Anteilsübertragungen an potentielle Investoren im Rahmen einer qualifizierten Unternehmenssanierung wieder unter Nutzung der aufgelaufenen Verlustvorträge erfolgen.

Praxishinweis
1. Nach unserer Auffassung ist § 8c Abs. 1a KStG ab sofort - und auch rückwirkend - auf Anteilsübertragungen in Sanierungssituationen anwendbar. Die Anwendung der Sanierungsklausel wurde zwar durch § 34 Abs. 6 Satz 2 KStG suspendiert. Die Reglung des § 8c Abs. 1a KStG ist gemäß § 34 Abs. 6 Satz 3 KStG nach Veröffentlichung des Urteils des EuGH im BGBl jedoch wieder anzuwenden - nach § 34 Abs. 6 Satz 4 KStG auch auf noch nicht bestandskräftige Steuerbescheide. Dass der Gesetzgeber und die Verwaltung die Sanierungsklausel anwenden wollen, zeigt das (aus formellen Gründen gescheiterte) selbst geführte Verfahren.
2. Dieses Urteil könnte u. E. für eine Beschleunigung im Genehmigungsverfahren der EU-Kommission zu § 3a EStG („Sanierungserlass in Gesetzesform“) sorgen[4]; denn § 3a EStG beruht auf demselben „Regel-Ausnahme“-Prinzip wie § 8c Abs. 1a KStG.

Impressum **www.neufang-akademie.de**

Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie), der Veröffentlichung im Internet sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.
Neufang Akademie, Leibnizstr. 5, 75365 Calw, Tel. 07051/931160, Telefax 07051/9311699, E Mail info@neufang-akademie.de, www.neufang-akademie.de

4 Vgl. BerP 2017 S. 488.